

DIE LINKE.

**Fraktion im Kreistag
des Kreises Mettmann**

An den Vorsitzenden
des Gesundheitsausschusses

Herrn
Klaus Rohde
Düsseldorfer Str. 26

40822 Mettmann

Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Telefon: 02104 – 99 29 73

Fax: 02104 – 99 29 73

E-Mail: info@linksfraktion-kreis-mettmann.de

Mettmann, den 05.09.2019

Sitzung des Gesundheitsausschusses am 09.09.2019
Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Sehr geehrter Herr Rohde,

wir bitten die beigefügte Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE auf die Tagesordnung
des Gesundheitsausschusses am 09.09.2019 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Küchler
Fraktionsgeschäftsführerin

06.09.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Trinkwasserversorgung in Haan Gruiten“

Im Juli 2019 ist es in Haan zu Verunreinigungen des Trinkwassers gekommen. Routinemäßige Kontrollen haben eine Überschreitung der Indikatorwerte hervorgebracht. Da sich die Verunreinigungen, laut Stadtwerken, auf Gebiet des Kreises Mettmann befanden, bittet die Fraktion DIE LINKE um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wodurch ist die Trinkwasserverunreinigung in Haan zustande gekommen?
2. Welche Konsequenzen wurden aus den Ergebnissen gezogen?
3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Verunreinigungen dieser Art zukünftig entgegen zu wirken?

gez. Ilona Küchler
Fraktionsvorsitzende

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Behinderung erhalten einen Schwerbehindertenausweis, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird. Zusätzlich kann die Eintragung sog. Merkzeichen beantragt werden, die nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen unterschiedliche Nachteilsausgleiche anerkennen.

Unklarheiten und Missverständnisse bestehen häufig über die Voraussetzungen, die zum EU-weit gültigen **blauen Behindertenparkausweis mit Rollstuhlsymbol** und damit zur Nutzung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätze berechtigen. Außer blinden Personen (Merkzeichen Bl) und Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung können diesen Nachteilsausgleich nur Personen mit einer anerkannten **außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG)** in Anspruch nehmen. Die Anerkennung dieses Merkzeichens ist an enge, persönliche Voraussetzungen gebunden. Die mobilitätsbezogene Beeinträchtigung der Teilhabe muss für sich genommen bereits einen hohen Grad der Behinderung von mindestens 80 erreichen. Hierzu zählen Personen, die auf Grund einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Gehfähigkeit dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind oder die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mobilität haben, die dem gleichkommt. Die Notwendigkeit eines Rollators zur Fortbewegung reicht in aller Regel dafür nicht aus.

Der **orange Parkausweis („aG light“)** gilt nur im Bundesgebiet, berechtigt auch zu diversen Parkerleichterungen nach der Straßenverkehrsordnung, aber nicht zur Nutzung der Behindertenparkplätze. Er steht schwerbehinderten Personen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G und B, innerhalb NRW auch ohne B). Je nach Art der Funktionsstörung ist hierfür ein Grad der Behinderung von 60 bis 80 maßgeblich, bei einigen chronischen Darmerkrankungen und bei künstlichen Darm- oder Harnableitungen auch ohne zusätzliches Merkzeichen.

Parkausweise können bei der örtlich zuständigen Stadtverwaltung beantragt werden.

Weitergehende Auskünfte erteilt auch das für die Schwerbehindertenausweise zuständige Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann.

Amt für Menschen mit Behinderung
- Behinderung und Ausweis -
Schwarzbachstr. 10 (am Jubiläumsplatz), 40822 Mettmann
Tel. 02104/99-3410, Fax 02104/99-3411
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de

Öffnungszeiten (Servicebüro 2. Etage)
Dienstag und Mittwoch
07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag
07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Außensprechtage

Im Rathaus Velbert jeder erste Mittwoch im Monat von 8.00 – 13.30 Uhr

Im Rathaus Hilden jeder zweite Mittwoch im Monat von 8.00 – 13.30 Uhr



Informationen über das Beratungsangebot Gesundheitsausschuß des Kreises Mettmann 09.09.2019

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EUTB – Beraterinnen - Team



Sabrina Gallucci



Karin Keune



Miriam Stockbend

Projektträger

VIBRA e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion
August-Wendel-Str. 120
40880 Ratingen

Projektmittel

94,5% Projektförderung aus Bundesmitteln

5,5% aus Eigenmitteln / Spenden

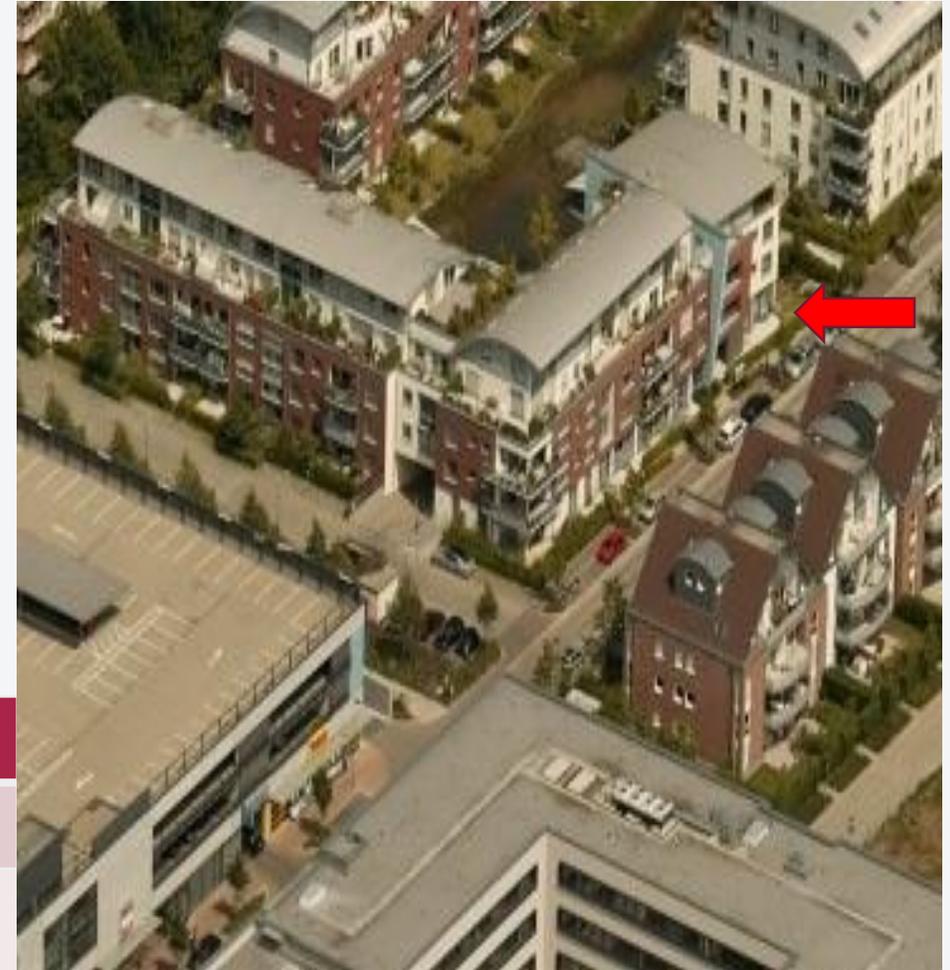
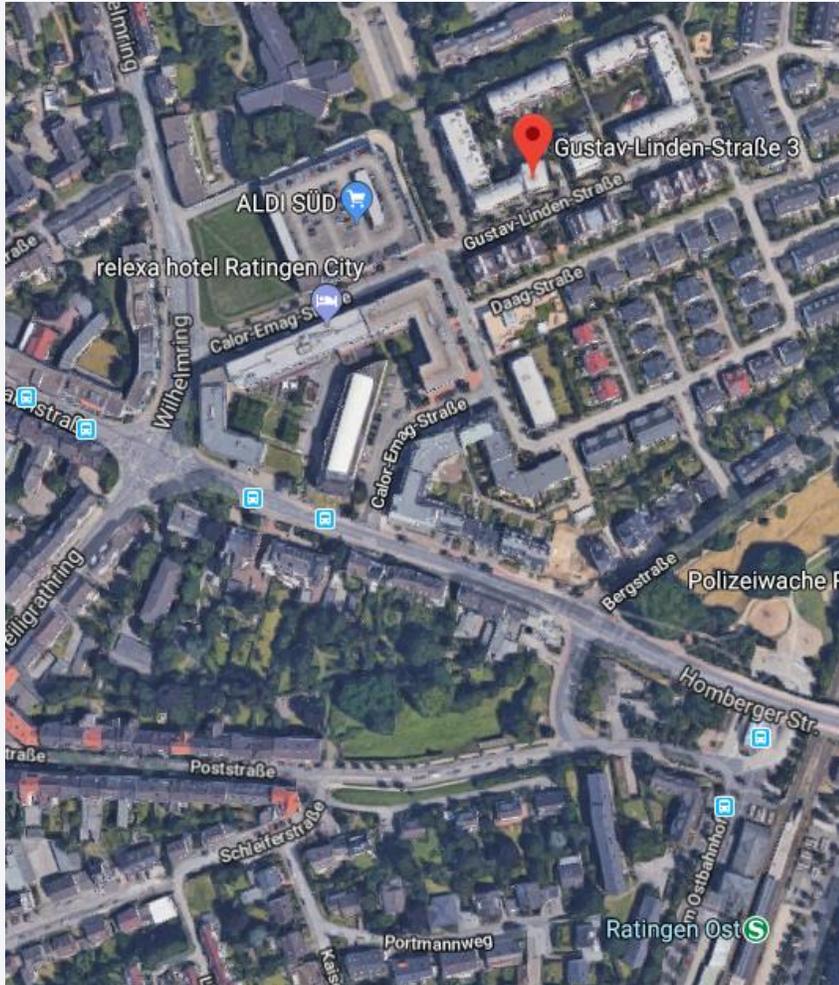
Projektlaufzeit zunächst bis 12/2022

Entfristung der EUTB's durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz
Kabinetts-Beschluss vom 14. August 2019

Beratungsstelle

Gustav-Linden-Str. 3
40878 Ratingen





Entfernungen:

100 m	großzügiges Parkhaus
300 m	Bushaltestelle
600 m	S-Bahnhof Ratingen-Ost (8 Buslinien + S-Bahn)













§ 32 BTHG

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur **Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen** fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung** als **niedrigschwelliges Angebot**, das bereits **im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen** zur Verfügung steht. ...

Umsetzung der UN-BRK

„(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich **durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen**, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, **ein Höchstmaß an Selbstbestimmung**, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die **volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens** und **die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren...**“ (Artikel 26 UN-BRK – Habilitation und Rehabilitation)

Förderrichtlinie des BMAS vom 17.05.2017 zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung:

„Ein wichtiges Anliegen ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater tätig werden. Dadurch sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können.“

Beratungsauftrag

**Beratung über Teilhabeleistungen
zur Umsetzung und Förderung des
selbstbestimmten Lebens**

Niedrigschwellige Beratung

- Barrierefrei (Räumlich, Kommunikation, Informationen)
- Beratung auch aufsuchend, per Telefon oder Skype
- Kostenfrei
- Peer-to-Peerberatung erleichtert Zugang
- zeitlich entgegenkommende Termine
- Unabhängig, ausschließlich den Zielen des Ratsuchenden verpflichtet

Zielgruppe

- Menschen mit Behinderung und davon Bedrohten
- Menschen mit Erkrankungen und chronischen Erkrankungen
- Menschen jeden Alters
- Eltern, Ehegatten und andere Angehörige
- Freunde
- Mitarbeiter*innen in Institutionen, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen

Ziele der Beratung

- Verbesserung der Lebenssituation
- Aufklärung über Rechte und Verwaltungsabläufe
- Hilfestellung bei Anträgen
- Empowerment des Ratsuchenden: Selbstmanagement stärken, Experte in eigener Sache

Qualitätssicherung

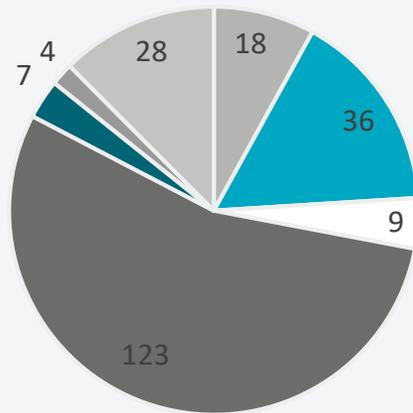
EVALUATION

FACHSTELLE EUTB

EUTB VIBRA e.V.

235 Beratungen vom 2.1.2019 bis 31.08.2019

Verteilung nach Wohnorten



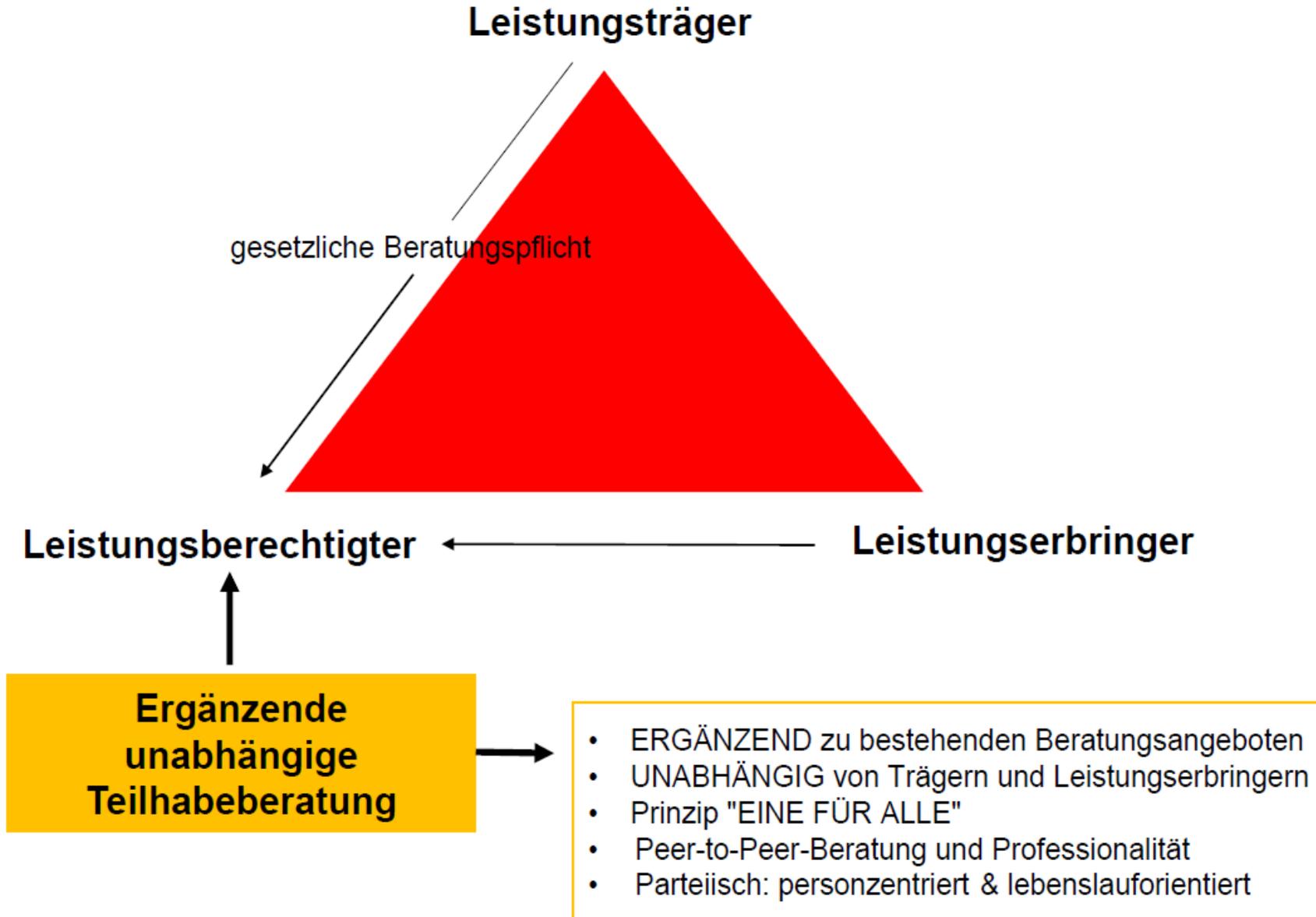
- Ratingen 123
- Velbert 36
- Mettmann 18
- Wülfrath 9
- Langenfeld 6
- Heiligenhaus 4
- Erkrath 3
- Monheim 1
- Sonstige 35

Beratungsthemen 1:

- Pflegebedarf, - einstufung
- Hilfsmittel
- Leben mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung
- Assistenzen
- Elternschaft/Erziehung
- Schule, Studium, berufliche Bildung bei Behinderung oder Krankheit

Beratungsthemen 2:

- Arbeiten mit Behinderung
- Berufliche und medizinische Rehabilitation
- Erwerbsminderungsrente
- Umgang mit Behörden
- Persönliches Budget
- Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen
- ...



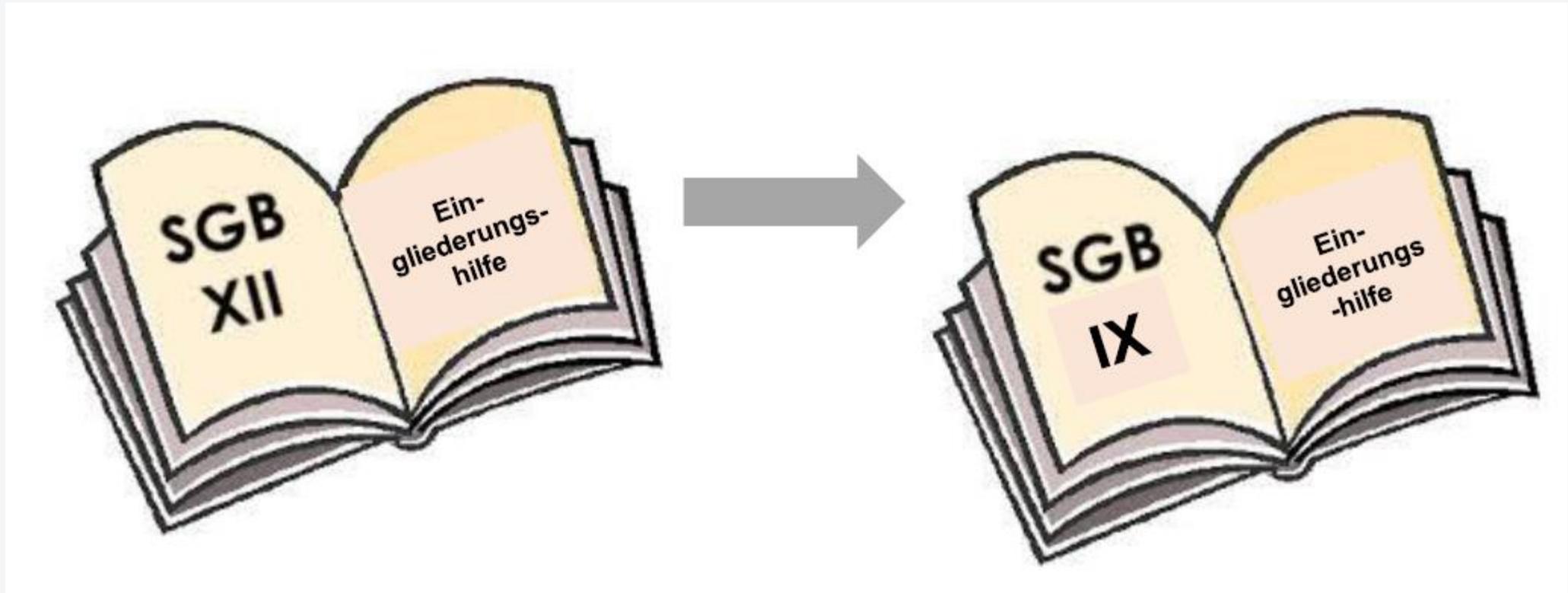
Informationspflicht der Rehabilitationsträger

§ 32 BTHG Abschnitt 2 Satz 2: Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

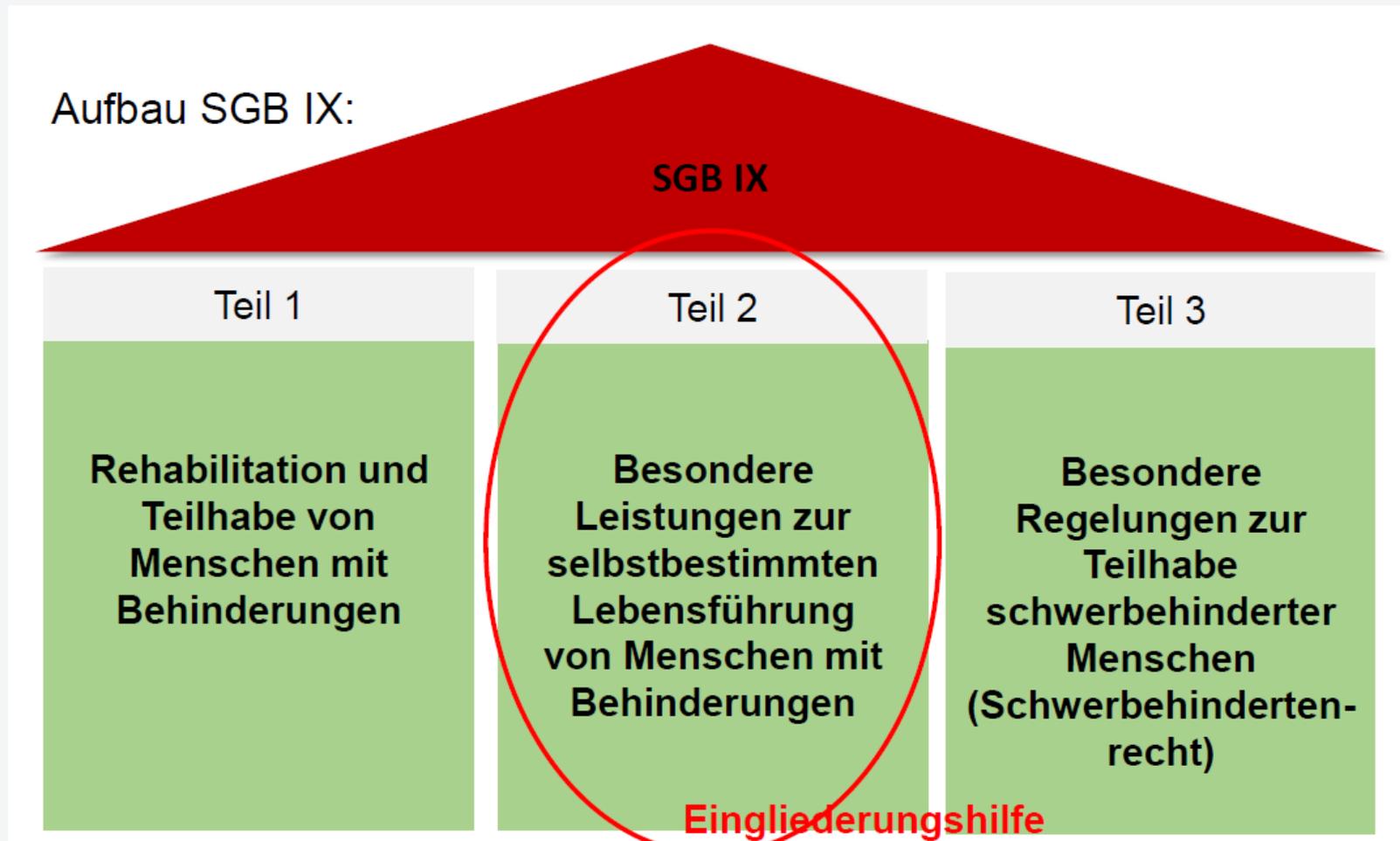
§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

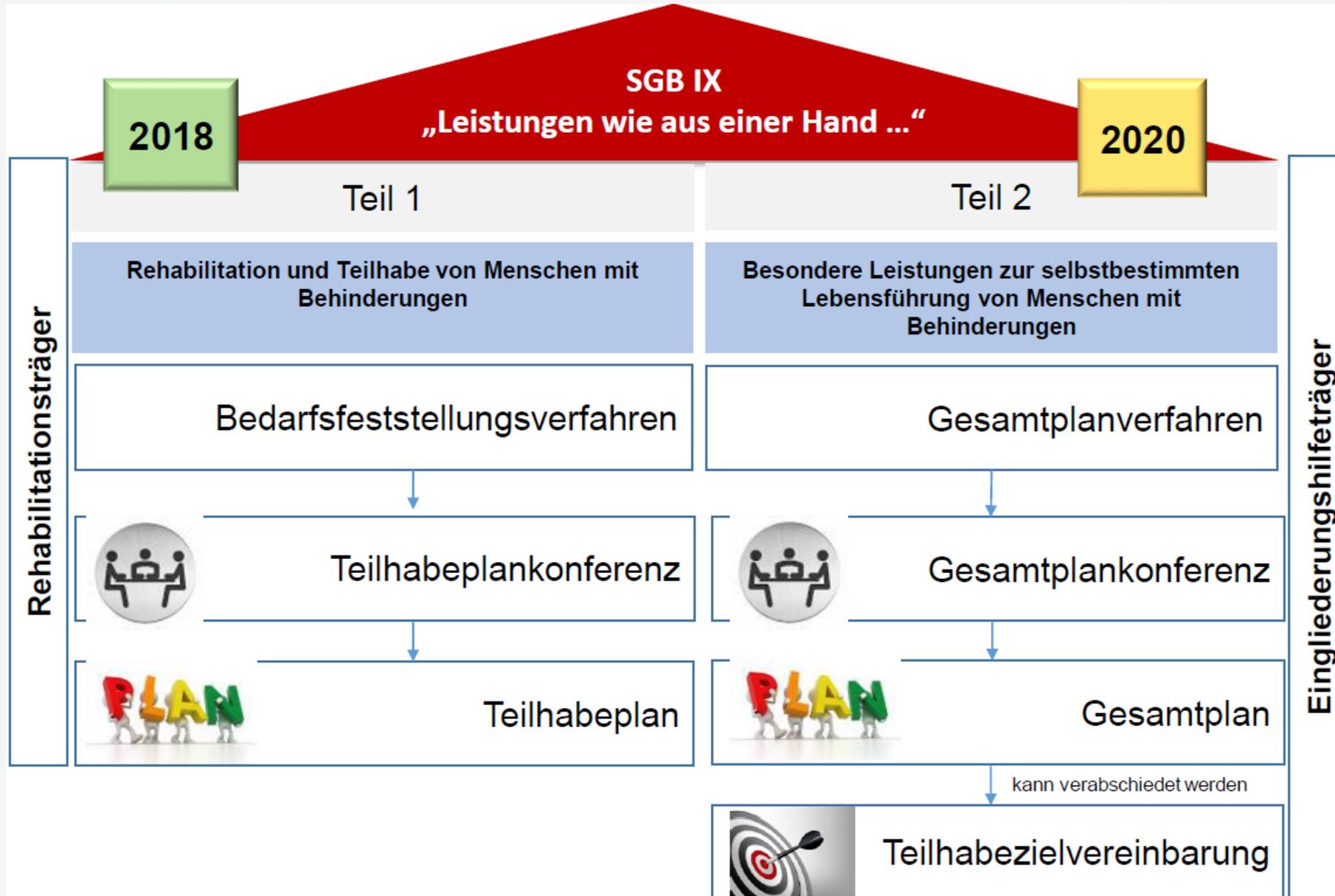
- Krankenkassen
- Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallversicherung
- Kinder- und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe
- Kriegsopferversorgung

Beratungsbedarf in der EUTB durch die Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes: Umzug der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 in SGB IX

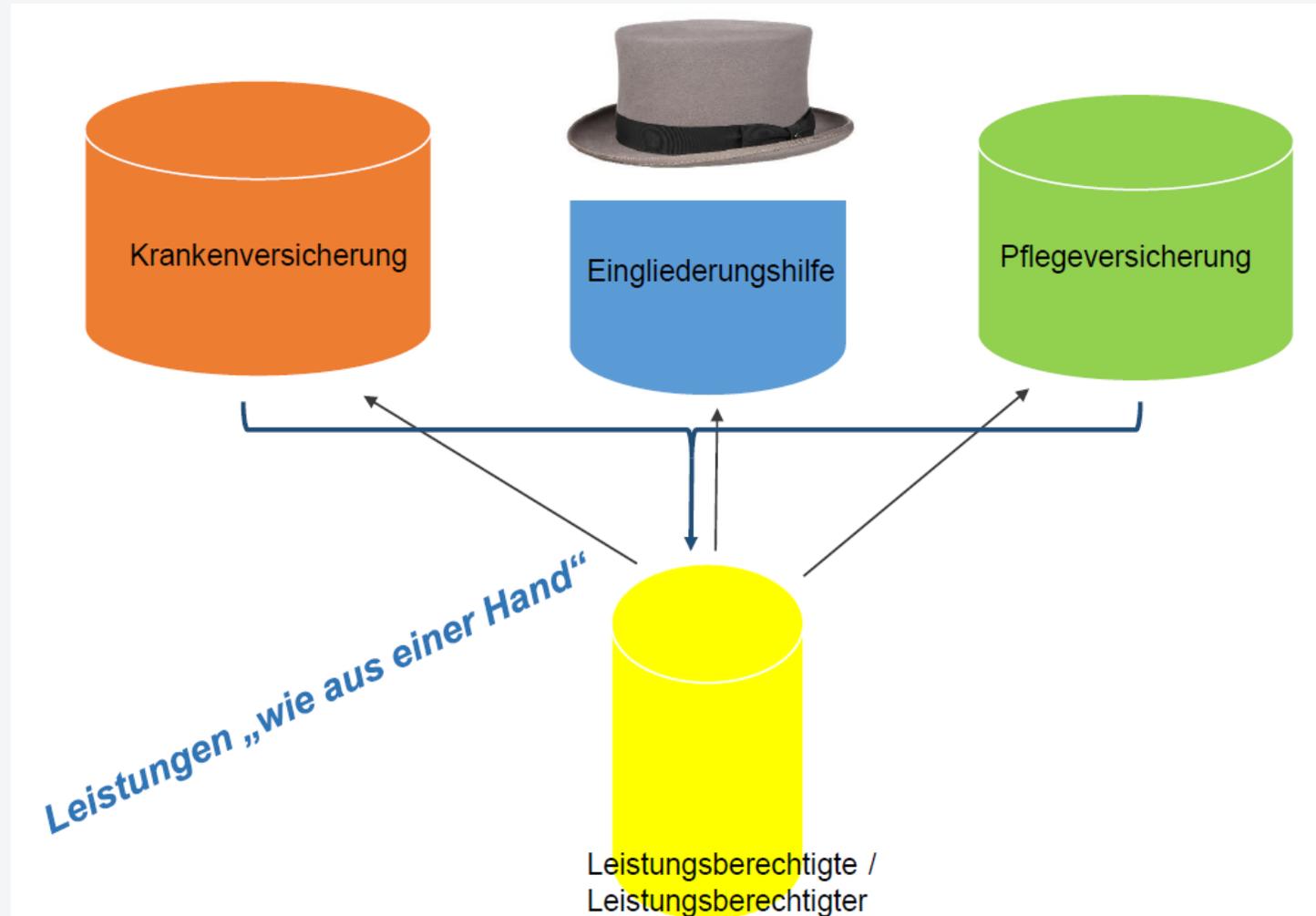


Wirkungen des Bundesteilhabegesetz: Aufgabenbereiche des SGB IX nach Neugliederung

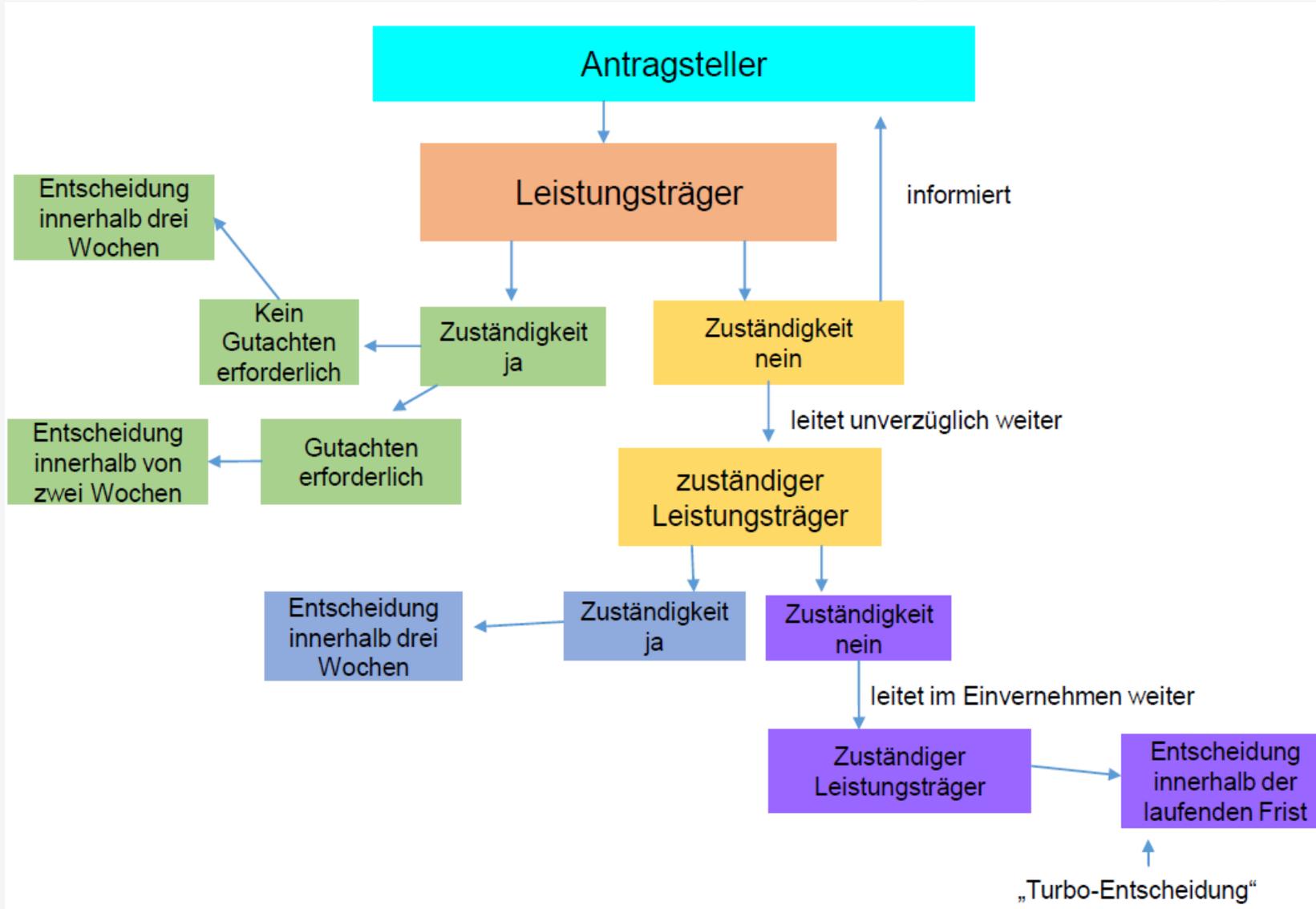




Wirkungen des Bundesteilhabegesetz: Beispiel einer Leistungserbringung aus einer Hand mit Eingliederungshilfe als zuständigem Leistungsträger



§ 14 BTHG – Verfahrensablauf der Zuständigkeitsklärung



§ 15 BTHG Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Kostenträgern – Beratungsbedarf in der EUTB durch Fristüberschreitung bzw. fehlender stetiger Informationsweitergabe an Antragsteller*in

- **Verantwortung** für Leistungserbringung bleibt auch bei mehreren Rehabilitationsträgern **in einer Hand** (Absatz 2)
- Verantwortlicher Reha-Träger fordert Stellungnahmen anderer Reha-Träger an, und beteiligt Pflegekasse, Träger der Hilfe zur Pflege, Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt
- die **Feststellung muss innerhalb von 2 Wochen** erfolgen, mit nötigem Gutachten innerhalb von 3 Wochen
- Bringen sich beteiligte Rehabilitationsträgern nicht binnen Zwei-Wochen-Frist ein **muss der leistende Reha-Träger den Bedarf ermitteln und leisten**
- Antragsteller*in **muss über jeden Bearbeitungsschritt informiert werden** und erhält abschließend **einen Bescheid über alle Leistungen**
- die **Frist zur Entscheidung** beträgt bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger grundsätzlich **sechs Wochen ab Antragseingang**



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

EUTB-Beratungsstelle VIBRA e.V.
Gustav-Linden-Str. 3
40878 Ratingen
Tel. 02102 7068540
E-Mail: beratung@vibra-ev.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages